Satzung der Stadt Rabenau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben), die in Ausübung der hoheitlichen Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Es kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn Ausnahmen in einer anderen Satzung der Stadt Rabenau oder in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ) geregelt sind.
- (3) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat.
 - 3. wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet oder
 - 4. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung
 - des Verwaltungsaufwandes aller an der Leistung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgrad) und
 - der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Leistung zuzurechnen ist,

nach dem zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis (Anlage 1).

- (2) Für Amtshandlungen, die weder entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. §§ 11 bzw. 12 dem SächsVwKG gebührenfrei, noch nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem angefügten kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ) durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR bis 5.000,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der Stadt Rabenau. Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bestimmt sich aus den Pauschalsätzen für Personalkosten gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 3 % vom Wert des Gegenstandes. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie die notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Amtshaltung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
 - 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
 - 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen.
 - 3. die Aufwendungen für Bekanntmachungen,

- 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 5. Aufwendungen anderen Behörden oder Personen
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 17.11.2003 außer Kraft.

Rabenau, 30.09.2025 gez. Keilig 2. stellv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 30.09.2025 gez. Keilig 2. stellv Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Rabenau

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühren in Euro
1	Stelle	Allgemeine Amtshandlungen	
-	1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u.	
		Büchern oder Einsichtnahme in solche	
		je angefangene viertel Stunde	15,00
	2	Genehmigungen bzw. Versagungen	
		aufgrund gesetzlicher Vorschriften,	
		gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
	3	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer	
		gebührenpflichtigen Genehmigung	
		erforderlich machen würde	
		je angefangene viertel Stunde	15,00
	4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder	
		Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	
		je angefangene viertel Stunde	15,00
	5	Erteilung einer Zweitschrift	45.00
		je angefangene viertel Stunde	15,00
	6	Beglaubigungen	
	6.1	 Beglaubigung von Unterschriften,	
	0.1	Abschriften, Fotokopien,	
		Schulzeugnissen, Handzeichen, Siegeln	
		und dergleichen	
		je Beglaubigung	9,50
	0.0	Olaiahaaitina Bankankinna maakaana	
	6.2	Gleichzeitige Beglaubigung mehrerer	
		gleicher Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen,	
		Handzeichen, Siegeln und dergleichen	
		je Beglaubigung 50 % der vollen Gebühr	4,75
			für die zweite und jede
		Wird die Fotokopie usw. von der Stadt	weitere Beglaubigung
		hergestellt, so kommen Kopiergebühren	
		(nach Nr. 8.2 und 8.3) hinzu.	
	7	Bescheinigungen	
	7.1	Erteilung einer Bescheinigung	20.00
		je angefangene halbe Stunde	30,00
	7.2	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
1	8	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	

je angefangene halbe Stunde 8.2 Kopiergebühren je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) 8.3 je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3) 2 Gewerbe	
je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) 8.3 je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3) 1,80 Farbaufschlag je Seite (A3)	
je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) 8.3 je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3) 1,80 Farbaufschlag je Seite (A3)	
Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) 8.3 je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3) 0,10 1,80 0,20	
(Angefangene Seiten werden voll berechnet.) 8.3 je A3-Seite 1,80 Farbaufschlag je Seite (A3) 0,20	
berechnet.) 8.3 je A3-Seite 1,80 Farbaufschlag je Seite (A3) 0,20	
8.3 je A3-Seite 1,80 Farbaufschlag je Seite (A3) 0,20	
Farbaufschlag je Seite (A3) 0,20	
2 Courantes	
2 Courante	
30.10.20	
1 Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
1.1 Erteilung einer Bescheinigung zur Gewerbeanmeldung 28,00	
1.0 Established alignment of the first section of t	
1.2 Erteilung einer Bescheinigung zur Gewerbeummeldung 28,00	
1.3 Erteilung einer Bescheinigung zur Gewerbeabmeldung 14,00	
1.4 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 S1 GewO je angefangene Stunde 60,00 bis max. 560,00	
1.5 Erteilung, nachträgliche Ergänzung oder Änderung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung je angefangene Stunde 60,00 bis max. 390,00	
1.6 Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes oder eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung je angefangene Stunde 60,00 bis max. 948,00	
1.7 Anmeldung von erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Gaststätte) je angefangene halbe Stunde 30,00	
1.8 Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG (vorübergehendes Gaststättengewerbe)	
je angefangene viertel Stunde 17,00 bis max. 70,00	
3 Finanzverwaltung	
1 Ersatz einer Hundesteuermarke 8,50	
2 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 15,50	

1							
	3	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	10,00				
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung je angefangene viertel Stunde	15,50				
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt je angefangene viertel Stunde	15,50				
4							
4		Öffentliche Ordnung und Sicherheit	22.00				
	1	Genehmigung für Feuerwerk	33,00				
	2	Genehmigung für Lagerfeuer	22,00				
	3	Genehmigung für Böllerei	66,00				
	4	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierenden , Aushändigung je angefangene halbe Stunde	25,00				
	5	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümer- feststellung je angefangene halbe Stunde	45,00				
5	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich- rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten						
	2 3	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG bis 250,00 Euro über 250,00 Euro über 500,00 Euro über 750,00 Euro über 1.000,00 Euro Vollstreckungsankündigung Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG wenn die Vornahme der Amtshandlung -bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	8,00 15,00 20,00 25,00 30,00 30,00				
_		-mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00				
5	4	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	95,00				
	5	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch					

		den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	125,00	
	6		120,00	
	6	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG		
		je angefangene dreiviertel Stunde	45,00 bis max. 1.000,00	
	7	Anyondung day 7wangamittal		
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer		
		Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG je angefangene 1,5 Stunde	130,00 bis max. 1.000,00	
	8	Wegnahme gem. § 27 SächsVwVG	55,00	
6		Bauverwaltung/Liegenschaften		
	1	Neufestlegung/Vergabe einer	32,00	
		Hausnummer		
	1			